

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Software-Entwicklungsleistungen

Version: 01. Januar 2026 - v1.0 DE

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über Software-Entwicklungs-, Beratungs- und IT-Dienstleistungen zwischen

Alexander Paulus

mit Sitz in 9300-146, Câmara de Lobos, Madeira, Portugal
(nachfolgend „Auftragnehmer“)

und dem jeweiligen Auftraggeber (nachfolgend „Auftraggeber“).

1.2 Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.3 Diese AGB gelten ausschließlich für Unternehmer (B2B).

2. Vertragsgegenstand

2.1 Gegenstand des Vertrages ist die im jeweiligen Angebot definierte Leistung.

2.2 Leistungsumfang, Projektumfang, Zeitplan und Vergütung ergeben sich ausschließlich aus dem jeweiligen Angebot einschließlich Anlagen.

2.3 Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Vereinbarung (Change Request).

3. Vertragsschluss

3.1 Ein Vertrag kommt zustande durch:

- Unterzeichnung des Angebots durch beide Parteien, oder
- schriftliche Annahmeerklärung (E-Mail ausreichend) unter Bezugnahme auf Angebotsnummer und Version.

3.2 Angebote sind nur innerhalb der im Angebot angegebenen Frist bindend.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber stellt alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Zugänge, Daten und Ansprechpartner rechtzeitig zur Verfügung.

4.2 Verzögerungen, die auf fehlende oder verspätete Mitwirkung zurückzuführen sind, führen zu einer angemessenen Anpassung des Zeitplans.

4.3 Mehraufwand aufgrund unvollständiger oder fehlerhafter Informationen wird gesondert vergütet.

5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

5.1 Die Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot.

5.2 Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

5.3 Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt:

- Verzugszinsen gemäß portugiesischem Recht zu berechnen,
- weitere Leistungen bis zur vollständigen Zahlung auszusetzen.

5.4 Sämtliche Bank- und Transaktionskosten trägt der Auftraggeber.

6. Abnahme

6.1 Sofern eine Abnahme vereinbart ist, gilt die Leistung als abgenommen, wenn:

- der Auftraggeber die Abnahme ausdrücklich erklärt, oder
- innerhalb von 14 Tagen nach Bereitstellung keine wesentlichen Mängel schriftlich gerügt werden.

6.2 Unerhebliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

7. Geistiges Eigentum und Nutzungsrechte

7.1 Eigentümerschaft

Sofern im jeweiligen Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, verbleiben sämtliche Rechte des geistigen Eigentums an der Software - einschließlich, aber nicht beschränkt auf Quellcode, Architektur, Konzepte, Frameworks, Module und Dokumentation - ausschließlich beim Auftragnehmer.

7.2 Standard-Nutzungsrechte (ohne Rechteübertragung)

Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Auftraggeber ein zeitlich unbegrenztes, einfaches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Software für eigene interne Geschäftszwecke.

Dies umfasst das Recht:

- den vollständigen Quellcode einzusehen und zu speichern
- die Software zu modifizieren, anzupassen und zu erweitern
- Dritte mit der Wartung oder Weiterentwicklung der Software zu beauftragen
- das System eigenständig zu betreiben

Ein technischer Lock-in wird nicht auferlegt.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt:

- die Software zu verkaufen, unterzulizenzieren, zu vertreiben oder kommerziell zu verwerten
- die Software als White-Label- oder Wiederverkaufsprodukt bereitzustellen
- das Eigentum an der Software auf Dritte zu übertragen

7.3 Vorbestehende Materialien und Know-how

Alle vorbestehenden Materialien, wiederverwendbaren Komponenten, Frameworks, Architekturkonzepte, Entwicklungsmethoden und allgemeines technisches Know-how verbleiben ausschließlich im Eigentum des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer behält das uneingeschränkte Recht, diese Elemente in anderen Projekten - einschließlich ähnlicher oder konkurrierender Lösungen - wiederzuverwenden, anzupassen und zu kommerzialisieren.

Eine Exklusivität wird nicht gewährt, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

7.4 Abweichungen

Jede Übertragung von Eigentumsrechten, die Einräumung von Exklusivität oder die Gewährung erweiterter Verwertungsrechte bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung im jeweiligen Angebot oder einem gesonderten Vertragsanhang.

8. Gewährleistung

8.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Leistung im Wesentlichen der vertraglichen Vereinbarung entspricht.

8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Abnahme, sofern im Angebot nichts anderes geregelt ist.

8.3 Der Auftragnehmer ist zunächst zur Nachbesserung berechtigt.

9. Haftung

9.1 Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei:

- Vorsatz,
- grober Fahrlässigkeit,
- Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

9.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).

9.3 Die Haftung ist in Fällen leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, maximal jedoch auf die Höhe der vereinbarten Gesamtvergütung des jeweiligen Projekts.

9.4 Eine Haftung für entgangenen Gewinn, indirekte Schäden oder Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

10. Vertraulichkeit

10.1 Beide Parteien verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller nicht öffentlich bekannten Informationen.

10.2 Diese Verpflichtung gilt auch über das Vertragsende hinaus.

11. Höhere Gewalt

11.1 Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, befreien die Parteien für die Dauer der Störung von ihren Leistungspflichten.

12. Vertragslaufzeit und Kündigung

12.1 Die Laufzeit ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot.

12.2 Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

12.3 Im Falle einer vorzeitigen Kündigung sind bis dahin erbrachte Leistungen zu vergüten.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

13.1 Es gilt das Recht der Portugiesischen Republik unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

13.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Funchal, Madeira, Portugal, sofern gesetzlich zulässig.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

14.2 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.